

Höhere Spesensätze bei Dienstreisen

■ Das Steuerrecht erkennt für die Abrechnung von Dienstreisen eine Verpflegungspauschale an, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer oder Selbstständige in seiner Steuererklärung geltend machen darf. Beim Finanzamt können nun höhere Spesensätze abgerechnet werden.

Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Auftrag des Chefs oder auf eigene Rechnung zu Kunden, Lieferanten, Tagungen oder Messen unterwegs sind, unternehmen eine Dienstreise. Wer dabei beruflich mehr als acht Stunden auswärts tätig ist, kann ab 01. Januar mit einer Verpflegungspauschale in Höhe von 14 Euro beim Finanzamt abrechnen. Bisher war dies in Höhe von 12 Euro möglich. Bei 24-stündiger Abwesenheit beträgt der Spesensatz 28 Euro (bisher 24 Euro). Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen werden 14 Euro angesetzt.

Die neuen Beträge können vom Arbeitgeber - im Rahmen der Reisekosten-Abrechnung - steuerfrei ersetzt beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für jene, die oft beruflich länger unterwegs sind, lohnt sich der Aufwand. Bei Reisen ins Ausland gelten zudem je nach Land andere Sätze.

Dienstliches und Privates trennen

Außerdem kann, wer sein Geld als Lkw-Fahrer verdient, zusätzlich zu den höheren Verpflegungspauschalen noch einen neuen Pauschalbetrag ansetzen. Zumindest wenn im Lkw übernachtet wird. Denn die Kosten, die bei der Übernachtung im Dienstfahrzeug entstehen, können ab 01. Januar pauschal mit 8 Euro pro Tag angesetzt werden.



Besonders beliebt bei Dienstreisen: die weiße DB-Flotte

(Foto: Hellmeister)

Damit sollen etwa entrichtete Gebühren für die Benutzung von sanitären Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen abgegolten werden. Alternativ können auch die tatsächlichen Kosten bei der Steuer geltend gemacht werden, wenn diese höher als die Pauschale sind.

„Die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand gibt es nicht nur für die klassische Dienstreise“, erklärte Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. „Jeder mit wechselnden Arbeitsorten sollte das bei der Steuererklärung im Auge haben. Bauarbeiter können sie zum Beispiel in der Regel geltend machen.“ Und weiter: „Wir begrüßen,

dass die Pauschale erhöht und damit an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird“, so Klocke. „Das Essen unterwegs ist ja auch teurer geworden in den letzten Jahren.“

Beachten sollten Beschäftigte allerdings, dass eine Dienstreise kein Privatvergnügen ist. Wer im Anschluss an einen beruflichen Termin seinen Aufenthalt etwa in einer fremden Stadt noch für den Besuch von Sehenswürdigkeiten nutzt, kann entsprechende Kosten weder dem Arbeitgeber noch dem Finanzamt in Rechnung stellen. Die Kosten sind dann entsprechend aufzuteilen.

Quelle: ntv.de, awi